

S..Lachmund, Hildesheimer Str. 139, 30880 Laatzen

Staatsanwaltschaft Hannover
Postfach 109

30001 Hannover

Laatzen, 06.09.13

NZS 2101 Js 63406/13 Gegenvorstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 19.08.13 teile ich Ihnen ausdrücklich mit, dass meine Taten (wie ich auch bereits der Kriminalbeamtin mitgeteilt hatte) sehr wohl vorsätzlich erfolgten und dass ich auf die Aufnahme der Ermittlungen bestehe.

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung bei Begehung der Tat.

In meinem Fall handelt es sich wahrscheinlich um den dolus eventualis (Eventualvorsatz):

Oft trifft man aber auf die Konstellation, dass ein Täter den Erfolg eigentlich gar nicht will, ihn aber als – möglicherweise sogar unerwünschte – Nebenwirkung seiner Handlung in Kauf nimmt. Dieses Inkaufnehmen der Verwirklichung des tatbestandlichen Erfolges wird Eventualvorsatz genannt. Allgemein herrscht Einigkeit, dass für die Strafbarkeit einer Tat Eventualvorsatz genügt.

Begründung:

Obwohl

mir bekannt war, dass der Hagenhof in Langenhagen (Geriatrische Rehabilitation Klinikum der Region Hannover) die Dosierung des Digoxins mit 0,2 mg pro Tag durchführte und die weitere Behandlung so anordnete

und auch Herr Dr. Norrenbrock (ehem. Agnes Karll Krankenhaus Laatzen – jetzt Nordstadt-Krankenhaus Hannover) mir mehrfach explizit mitteilte, dass die Gabe von 0,2 mg Digoxin pro Tag die richtige Dosierung für meinen Vater sei und diese Dosierung auch für zuhause anordnete

und auch von der Staatsanwaltschaft und dem Gutachter diese Dosierung nicht bemängelt wurde und festgestellt wurde, dass sich der Digoxinspiegel mit 1,8 für meinen Vater im therapeutischen Bereich befand und dass keine Hinweise für eine Überdosierung von Novodigal vorlagen,

habe ich mehrfach mutwillig und vorsätzlich diese Dosierung verringert.

Obwohl mir bekannt war, dass der Hagenhof in Langenhagen (Geriatrische Rehabilitation Klinikum der Region Hannover) eine Behandlung mit Marcumar durchgeführt hat und auch die Weiterführung dieser Behandlung anordnete und diese Behandlung auch von der Staatsanwaltschaft für richtig befunden wurde, habe ich mutwillig und vorsätzlich diese Behandlung nicht weiter fortgeführt.

Obwohl mir bekannt war, dass mein Vater im Hagenhof in Langenhagen (Geriatrische Rehabilitation Klinikum der Region Hannover) zeitweise weniger als 500 ml. Sondenkost pro Tag bekommen hat und diese Behandlung

von der Staatsanwaltschaft für richtig befunden wurde, habe ich meinem Vater mutwillig und vorsätzlich mehr Sondenkost gegeben.

Obwohl mir bekannt war, dass der Hagenhof in Langenhagen (Geriatrische Rehabilitation Klinikum der Region Hannover) und auch das Agnes Karll Krankenhaus Laatzen meinen Vater mit hochdosierten Schmerzmitteln behandelt haben und diese Behandlung auch für zuhause anordneten und diese Behandlung weder von der Staatsanwaltschaft Hannover noch von dem Gutachter bemängelt wurde, habe ich mehrfach mutwillig und vorsätzlich diese Behandlung nicht weiter fortgeführt.

Obwohl mir bekannt war, dass die Medizinische Hochschule Hannover meinem Vater das Antibiotikum Clindamycin gegeben hatte und die Weiterführung dieser Behandlung auch für zuhause anordnete und diese Behandlung weder von der Staatsanwaltschaft Hannover noch von dem Gutachter bemängelt wurde, habe ich diese Behandlung mutwillig und vorsätzlich nicht weiter fortgeführt.

Obwohl mir bekannt war, dass das Agnes Karll Krankenhaus Laatzen eine Infektion meinen Vater mit Pseudomonas aeruginosa trotz Anstieg der Infektionsparameter und trotz dem Vorliegen klinischer Hinweise auf eine Infektion nicht behandelt hat und Herr Dr. Norrenbrock auch explizit erklärt hat, dass die Gabe von ACC nicht indiziert sei und diese Behandlung sowohl von der Staatsanwaltschaft Hannover als auch von dem Gutachter in dieser Form ausdrücklich für richtig erklärt wurde, habe ich mehrfach mutwillig und vorsätzlich meinem Vater ACC verabreicht und ihn beim vorliegen klinischer Hinweise vorsätzlich gegen diesen und auch gegen andere Keime behandelt.

Obwohl mir bekannt war, dass meinem Vater im Agnes Karll Krankenhaus Laatzen das Mittel Paramix gegeben wurde und die Weiterführung dieser Behandlung auch für zuhause angeordnet hatte und diese Behandlung weder von der Staatsanwaltschaft Hannover noch von dem Gutachter bemängelt wurde, habe ich diese Behandlung mutwillig und vorsätzlich nicht weiter fortgeführt.

Obwohl mir bekannt war, dass das Agnes Karll Krankenhaus Laatzen meinem Vater ein Heimbeatmungsgerät verschrieben hatte und die Benutzung dieses Gerätes auch für zuhause anordnete und die Benutzung des Gerätes sowohl die Staatsanwaltschaft Hannover als auch der Gutachter das Gerät explizit als für die Sicherstellung der häuslichen Versorgung notwendig bezeichnete, ich dieses Gerät mutwillig und vorsätzlich nicht eingesetzt.

Soweit Sie schreiben, dass aus der Tatsache, dass die Verfahren gegen die Krankenhäuser eingestellt wurden im Umkehrschluss nicht folgt, dass ich einer Tat verdächtig bin, sehe ich anders:

Entweder war die Behandlung der Krankenhäuser richtig – und deshalb wurden die Verfahren eingestellt – und in diesem Fall habe ich die Taten begangen, weil ich mich nicht an die Anweisungen der Krankenhäuser gehalten habe.

Oder: die Verfahren gegen die Krankenhäuser wurden eingestellt, obwohl Fehler in den Krankenhäusern gemacht wurden. In diesem Fall hätte die Staatsanwaltschaft Hannover einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip begangen und wäre somit des Straftatbestands der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) schuldig und die Gutachter wären des Straftatbestands der Ausstellung falscher medizinischer Gutachten sowie der uneidlichen Falschaussage schuldig – in diesem Fall wäre ich unschuldig.

Beides gleichzeitig geht nicht !!!!!

Stellen Sie sich einmal vor, es gibt einen Unfall auf einer Ampelkreuzung. Beide Fahrer geben an, dass ihre Ampel grün war. Ein Sachverständiger begutachtet den Fall und kommt zu dem Schluss, dass die Ampelanlage in Ordnung war und dass die Ampel von Fahrer A grün war – daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Ampel von Fahrer B rot zeigte – er hat also Schuld. Wenn ich Ihren Ausführungen folgen würde, würde ich mich zukünftig darauf verlassen können, dass ich (wenn ich Fahrer B wäre) weder eine Strafe bekomme noch den Schaden von Fahrer A bezahlen muss – können Sie mir das schriftlich geben?

Im Zusammenhang mit einer von mir eingereichten Petition (www.Krankenhaushasser.de /Petition) teilte mir das Bundesministerium für Justiz folgendes mit:

Kann die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder ein Strafgericht bestimmte, für die Wahrheitsermittlung erforderliche Beweisfragen nicht aufgrund eigener hinreichender Sachkunde entscheiden, so ist grundsätzlich – auch schon im Ermittlungsverfahren – ein Sachverständiger (§ 72 ff. der Strafprozessordnung) hinzuzuziehen.

Bei medizinischen Beweisfragen ist in aller Regel, wenn nicht gar stets ein Sachverständiger zu beauftragen.

Bitte weisen Sie mir nach, dass Sie über hinreichende Sachkunde verfügen, um beurteilen zu können, ob meine Art meinen Vater zu behandeln richtig war – wenn das nicht der Fall ist, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet zu jedem einzelnen der in meinem Geständnis/Strafanzeige aufgeführten Punkte Sachverständigengutachten einzuholen, um zu klären, ob ich durch mein vorsätzliches Handeln der gefährliche Körperverletzung (ggf. mit Todesfolge) sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig bin oder nicht.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass es sich zumindest bei dem Straftatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen um ein Offizialdelikt handelt, so dass Sie dazu verpflichtet sind Ermittlungen aufzunehmen.

Vorbeugend teile ich Ihnen mit, dass ich vielleicht kein einfacher Mensch - oder sogar ein schwieriger Mensch und auch nicht besonders angepasst bin, aber weder gefährlich noch psychisch krank. So etwas wird ja gern einmal jemandem nachgesagt, der versucht unliebsame Wahrheiten an die Öffentlichkeit zu bringen, damit man ihn in der Psychiatrie mundtot machen kann.

Mit freundlichen Grüßen